

15. Februar 2007

PRESSEMITTEILUNG

ANMERKUNGEN DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK ZU EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ZUM BETRIEB VON SWIFT

Das Europäische Parlament hat heute vor dem Hintergrund der Datenweitergabe von SWIFT an US-Behörden aufgrund von US-amerikanischen Beschlagnahmeanordnungen eine Entschließung zu SWIFT verabschiedet. Im Hinblick auf diese Entschließung stellt die Europäische Zentralbank (EZB) Folgendes fest:

1. Die EZB geht davon aus, dass gegenüber der US-Regierung diesbezüglich Vorstöße unternommen wurden. Gleichwohl ist auch ein gemeinsames Vorgehen von EU-Institutionen und Stellen, die mit dem Datenschutz und mit der Gesetzgebung für den Zahlungsverkehr befasst sind, sowie von Behörden, die für die Terrorismusbekämpfung zuständig sind, dringend erforderlich. Die gegebenen Umstände verlangen, dass der EU-Gesetzgeber aktiv wird und in Bereichen, in denen der Datenschutz möglicherweise im Konflikt mit den Gesetzen zum Kampf gegen den Terrorismus steht, für Rechtssicherheit sorgt. Dabei sind auch die EU-Organe für auswärtige Angelegenheiten bezüglich einer Reaktion auf die US-amerikanischen Beschlagnahmeanordnungen gefordert.
2. Die EZB unterstützt nicht die Empfehlung, den Datenschutz in die Überwachung von SWIFT und von Zahlungs- und Abwicklungssystemen ganz allgemein zu integrieren, da a) der Datenschutz nicht in den Zuständigkeitsbereich von Zentralbanken fällt, sondern eindeutig den Datenschutzbehörden zugewiesen ist, b) es im Zuge der Kontrollen auf Einhaltung von Datenschutzvorschriften zu einer Überlappung von Zuständigkeiten der Überwacher und der nationalen Datenschutzbehörden käme und c) die Frage aufkäme, warum in den Umfang der Überwachung von SWIFT (bzw. anderen Zahlungsverkehrssystemen) zwar die Einhaltung von Datenschutzgesetzen fällt, nicht aber die Einhaltung sonstiger Rechtsverpflichtungen (Steuern, Umwelt usw.).

3. Die EZB möchte erneut betonen, dass die Überwachung von SWIFT zu den Aufgaben der Zentralbanken gehört, die Finanzstabilität gewährleisten sollen. In Artikel 38 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ist eine generelle Geheimhaltungsverpflichtung niedergelegt: *„Die Mitglieder der Leitungsgremien und des Personals der EZB und der nationalen Zentralbanken dürfen auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses keine der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Informationen weitergeben.“* Diese generelle Geheimhaltungspflicht wurde in Bezug auf die Überwachung von SWIFT dahingehend spezifiziert und formalisiert, dass die belgische Zentralbank ein Memorandum of Understanding erstellt und dieses bilateral mit den Zentralbanken aller anderen G10-Staaten unterzeichnet hat. Entsprechende Absichtserklärungen zwischen der belgischen Zentralbank und den an der Überwachung von SWIFT beteiligten Zentralbanken wurden im Lauf der Jahre 2004 und 2005 unterzeichnet.
4. Die EZB als Nutzer von SWIFT nimmt ihre Verpflichtungen im Rahmen des Datenschutzes zur Kenntnis und hat bereits begonnen, die Zustimmung der einzelnen Nutzer (d. h. der Mitarbeiter und der jeweiligen Dienstleistungsanbieter) in den entsprechenden Vertragsdokumenten einzuholen. In diesen sind die Informationen über die Nutzung von SWIFT und über die Speicherung von Daten enthalten.
5. Die EZB nimmt die Empfehlung zur Kenntnis sicherzustellen, dass die europäischen Zahlungsverkehrssysteme einschließlich des künftigen TARGET2-Systems den europäischen Datenschutzbestimmungen vollständig entsprechen, und sie wird diesen Aspekt eingehend prüfen.

Am 1. Februar 2007 hat die EZB darüber hinaus auf ihrer Website die Antworten auf Fragen veröffentlicht, die von Frau Pervenche Berès, der Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments, und Herrn Jean-Marie Cavada, dem Vorsitzenden des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments, hinsichtlich der Reaktionen der EZB auf den Beschluss der Artikel-29-Arbeitsgruppe zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch SWIFT gestellt wurden.

Europäische Zentralbank
Direktion Kommunikation
Abteilung Presse und Information
Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (69) 1344-8304 • Fax: +49 (69) 1344-7404
Internet: www.ecb.int
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.